

# **Vereinssatzung**

## **Auffangstation Nordlicht für Notfelle e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Auffangstation Nordlicht für Notfelle e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 25551 Hohenlockstedt

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 - Zweck**

#### **§2.1**

Die „Auffangstation Nordlicht für Notfelle e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere mit dem Ziel praktischer Verwirklichung durch Aufklärung und Prävention in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich dabei nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, auch in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- Die Unterhaltung einer tierschutzgerechten Aufnahmestation.
- Fachliche Beratung über Haltungsanforderungen spezieller Hunderassen sowie Beratung bei der Ermittlung der für die individuellen Lebensumstände geeigneten Hunderassen.
- Einrichtung von artgerechten Pflegestellen für kurzzeitige Unterbringung von Hunden. Die so gewonnenen Erträge fließen dem Erhalt und dem Betrieb der Aufnahmestation zu.
- Förderung von Kindern und Jugendlichen im Tierschutz.
- Das Durchführen von Spendenaktionen und Sammlungen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutz sowie Veranstaltungen.
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- Kooperation mit anderen Organisationen und Tierschutzvereinen, die Tieren und der Natur allgemein verbunden sind, sofern sie nicht den Zielsetzungen dieser Satzung entgegenstehen.
- Aufklärung und Förderung für das Verständnis der Nordischen Hunde.
- Pflege von verlassenen Hunden und deren ordnungsgemäße Weitervermittlung.
- Die Förderung von Pflegeplätzen für verlassene Hunde.

#### **§2.2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§2.3**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre notwendigen Auslagen und Aufwendungen nach Vorlage der Belege in nachgewiesener Höhe gewährt, welche zuvor vom Vorstand geprüft und genehmigt wurden. Auslagenersatz ist in nützlicher Frist geltend zu machen.

## **§2.4**

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das notwendige Personal in Absprache mit dem Vorstand eingestellt werden. Über die Mindest- sowie Höchstentschädigungen bzw. Stundenlöhne beschließt jeweils die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr nach Vorschlag des Vorstands.

## **§2.5**

Von Mitgliedern dem Verein zur Verfügung gestellte Mittel (Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, Grundstücke, Zwingeranlagen, EDV-Anlagen etc. gemäß Inventarlisten) gehen nicht in das Vereinseigentum über. Der Verein verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Mitteln Sorge zu tragen und diese auf Kosten des Vereins zu unterhalten. Verbrauchsmittel (insbesondere Tiernahrung, Decken, Hundeleinen, Geschirre etc.) sind hiervon ausgenommen.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

### **§3.1**

Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen, juristische Personen, Personengesellschaften sowie auch Vereine und Verbände werden, die dem Tierschutz verbunden sind und den Zweck des Vereins (§2) unterstützen.

Möchte eine minderjährige Person die Mitgliedschaft beantragen, so muss vorher die Einverständniserklärung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eingeholt werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht ausdrücklich nicht.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 3.2**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand maßgebend.

### **§3.3.**

Ein Mitglied kann mit folgenden Begründungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- b) Wenn das Mitglied den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- c) Wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen oder anderen nicht vereinsbezogenen Zwecken missbraucht.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss nach der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss des Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit entscheidet.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich jederzeit im Sinne des Vereinszwecks (§2) aktiv zu beteiligen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Jede Stimmübertragung muss schriftlich mit Unterschrift des vertretenden Mitglieds bei Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter dokumentiert sein und in der Anwesenheitsliste eingetragen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Tierschutz aktiv einzusetzen und damit entsprechend dem Zweck des Vereins (§2) diesen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet.

Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

#### **§ 5 - Beiträge**

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorschlag des Vorstandes
- Der Austritt oder auch Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.
- Für Minderjährige Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden, jedoch mindestens 50 % des normalen Beitrages.
- Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder jeweils für 1 Jahr von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung muss vom Mitglied schriftlich beantragt werden.

#### **§ 6 - Vereinsorgane**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 - Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt

- a) der Vorstand besteht aus 3 Personen

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem/r Kassenwart/in

b) Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne vom §26 BGB (Vertretungsvorstand) gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden der Verein durch den zweiten Vorsitzenden vertreten wird und bei Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des zweiten Vorsitzenden durch den Kassenwart.

c) Der Vorstand und die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, dem Verein gegenüber, nur soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart für 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen dessen satzungsmäßige oder

geschäftsordnungsmäßige Aufgaben kommissarisch unter sich aufteilen oder kann diese an ein Vereinsmitglied übertragen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.

e) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, zur Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche zu Beisitzern ernennen

f) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

g) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

h) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gem. §4 dieser Satzung bekannt werden. Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt fort.

## **§ 7.1**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
- Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Bildung von Projektteams/Berufung von Projektverantwortlichen
- Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den zweiten Vorsitzenden – auch in dringenden Fällen – mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung ist beizufügen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten: a) Ort und Zeit der Sitzung b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ein derartiger Beschluss ist ebenfalls zu protokollieren.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tierschutzorganisationen, Tierheimen sowie Vereinen oder Einzelpersonen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung zu gewähren.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

### **§8.1**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Einsetzung von Projektteams/beauftragten
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- j) Aufnahme von Darlehen
- k) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### **§8.2**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Soweit keine triftigen Gründe entgegenstehen, soll diese bis spätestens jeweils 30. April stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- Der Vorstand die Einberufung aus dringendem wichtigem Grund beschließt.
- Wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Begründung die Einberufung vom Vorstand verlangt.

### **§8.3**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit beiliegender Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein gegenüber zuletzt schriftlich bekannt gegebener Adresse.

### **§8.4**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugelassen werden.

### **§8.5**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

### **§8.6**

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### **§8.7**

Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine schriftliche geheime Abstimmung kann auf Antrag erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **§8.8**

Nur ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind generell beschlussfähig. Ausnahmen sind Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, für die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§8.9**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Mehrheitsfindung nicht mitgezählt.

### **§8.10**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

### **§8.11**

Die Mitglieder des Vorstandes werden nacheinander einzeln gewählt.

Reihenfolge der Wahl der Vorstandsmitglieder:

- Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Kassenwart/in

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§8.12**

Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Auflistung der erschienenen Mitglieder inkl. der Stimmübertragungen
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und der ungültigen Stimmen.
  - Beschlüsse
  -

## **§ 9 - Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Kassenprüfung ordnungsgemäss durchführen zu können. Die Kasse (Jahresrechnung) ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich abzufassen.

Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## **§ 10 - Datenerhebung, Datenschutz und Kommunikation**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist berechtigt den Namen von Mitgliedern auf der Homepage und der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Sofern das Mitglied diese Veröffentlichung nicht wünscht, kann es dagegen auf dem Mitgliederantrag, sowie zu jedem Zeitpunkt der laufenden Mitgliedschaft widersprechen.

### **§10.1**

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeder Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet sind.

Vereinsinterne Bekanntgaben werden in den passwortgeschützten Bereich auf der Homepage gestellt, zu dem jedes Mitglied mittels Passwort Zugang hat.

Der Vorstand verpflichtet sich auf jede ordentliche und für die Ausübung des Vereinszwecks relevante Kontaktaufnahme binnen 7 Tage zu reagieren.

### **§ 11 - Jugendgruppen**

Zur Förderung des Tierschutzgedankens der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an. Jugendliche im Alter bis 18 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Der Jugendgruppenleiter/in, der vom Vorstand bestellt wird, muss mindestens 21 Jahre alt und Vereinsmitglied sein und durch seine Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Jugendgruppe bieten. Der/die Jugendgruppenleiter/in ist beratendes Mitglied des Vorstandes in Sachen der Jugendgruppe. Bei Beschlussfassungen betreffend die Jugendgruppe hat der/die Jugendgruppenleiter/in Stimmrecht. Der/die Jugendgruppenleiter/in übt seine/ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem

**Tierschutzverein Elmshorn und Umgebung e.V.**

**Justus-von-Liebig-Strasse 1**

**25335 Elmshorn**

zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 - Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2015 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.